

Direkte Bundessteuer

Beschwerdeverfahren

Kostenvorschuss

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 31. August 2001

Für die Erhebung eines Kostenvorschusses im Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Steuerrekurskommission sind die kantonalen Bestimmungen auch für die direkte Bundessteuer anwendbar. Nicht rechtzeitige Kostenvorschussleistung innert der von der Steuerrekurskommission angesetzten Zahlungsfrist führt zum Dahinfallen der Beschwerde.

Sachverhalt und Erwägungen

1. T. K. erhob am 20. Mai 2001 bei der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt betreffend direkte Bundessteuer 1999. Am 29. Mai 2001 wurde er aufgefordert, bis spätestens 13. Juli 2001 einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.– zu leisten; dabei wurde er – unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung (§ 170 Abs. 4 des baselstädtischen Gesetzes vom 12. April 2000 über die direkten Steuern [Steuergesetz, StG]) – darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als dahingefallen abgeschrieben würde, sofern die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein sollte. Am 16. Juli 2001 verfügte der Präsident der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt, die Beschwerde von T. K. vom 20. Mai 2001 betreffend direkte Bundessteuer pro 1999 werde mangels Zahlung des festgesetzten Kostenvorschusses von Fr. 800.– ohne Auferlegung von Kosten als dahingefallen abgeschrieben.

Mit an die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt adressiertem Schreiben vom 21. Juli 2001 erklärte T. K., gegen die Abschreibungsverfügung Rekurs zu erheben. Zur Begründung führte er aus, es sei ihm aufgrund seiner beruflichen Verpflichtungen und ärztlichen Tätigkeiten mit längeren Perioden von Nachtdiensten und Weiterbildung und direkt anschliessenden Militärdienstes nicht möglich gewesen, die Begleichung des Kostenvorschusses früher in die Wege zu leiten. Er bitte deshalb, die nun geleistete Zahlung zu berücksichtigen und den Entscheid nochmals wohlwollend zu prüfen.

Die Steuerrekurskommission übermittelte am 25. Juli 2001 die Abschreibungsverfügung zur direkten Bundessteuer pro 1999 und das Beschwerdeschreiben von T. K. vom 21. Juli 2001 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2001 teilte der Präsident der II. öffentlichrechtlichen Abteilung T. K. mit, dass die Abschreibungsverfügung der Steuerrekurskommission

kantonal letztinstanzlich sei und ein Rechtsmittel dagegen nur noch als Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich sei. Gleichzeitig wies der Abteilungspräsident darauf hin, dass der von der Steuerrekurskommission verlangte Kostenvorschuss nicht rechtzeitig bezahlt worden sei und die Angaben im Schreiben vom 21. Juli 2001 prima facie kaum zur Begründung eines unverschuldeten Hindernisses zwecks Wiederherstellung der Frist genügen dürften. Daher wurde T. K. Gelegenheit eingeräumt, das an das Bundesgericht weitergeleitete Rechtsmittel bis spätestens 27. August 2001 schriftlich, ohne Kostenfolge für ihn, zurückzuziehen; für den Fall des Festhaltens an der Beschwerde wurde er aufgefordert, innert gleicher Frist einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– einzuzahlen.

T. K. hat am 21. August 2001 den für das bundesgerichtliche Verfahren festgesetzten Kostenvorschuss geleistet und damit den Willen bekundet, dass seine Eingabe vom 21. Juli 2001 als Verwaltungsgerichtsbeschwerde behandelt werden soll. Die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt hat aufforderungsgemäss die kantonalen Beschwerdeakten eingereicht.

2. Materieller Gegenstand des Verfahrens ist die direkte Bundessteuer. Damit stünde gegen einen Sachentscheid der Rekurskommission die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so dass auch zur Anfechtung von deren Nichteintretensentscheid, selbst wenn dieser sich auf kantonales Verfahrensrecht stützt, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist (BGE 118 Ia 8 E. 1b S. 10). Gerügt werden kann mit diesem Rechtsmittel die Verletzung von Bundesrecht, wozu auch die in der Bundesverfassung enthaltenen Rechte (verfassungsmässige Rechte) gehören. Die Anwendung von kantonalem Verfahrensrecht kann dabei nicht mit freier Kognition kontrolliert werden; vielmehr hat das Bundesgericht nur zu prüfen, ob die kantonale Behörde kantonales Recht in einer gegen Bundesverfassungsrecht verstossenden Weise angewendet habe (a.a.O.).

3. a) Gemäss § 1 der Verordnung des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 20. Dezember 1994 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (DBStV) finden, soweit das Bundesgesetz und diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften für den Vollzug der direkten Bundessteuer vorsehen, die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Organisation der Steuerbehörden, das Verfahren und den Steuerbezug sinngemäss Anwendung. Gemäss § 3 DBStV ist Steuerrekurskommission im Sinne des Bundesgesetzes die Steuerrekurskommission gemäss § 136 StG. Nähere Bestimmungen über Steuer- und Steuerbeschwerdeverfahren enthält die Verordnung nicht. Was insbesondere die Kostenvorschusspflicht betrifft, lässt sich sodann dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) nichts entnehmen. Damit sind diesbezüglich die einschlägigen Normen des kantonalen Steuergesetzes massgeblich (s. auch Art. 104 Abs. 4 DBG).

b) Die Rekurskommission stützt ihren Entscheid auf § 170 Abs. 2 StG. Danach kann die rekurrierende Partei zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verpflichtet werden; bezahlt sie den verlangten Betrag nicht innert der ihr angesetzten Frist, so wird der Rekurs als dahingefallen abgeschrieben.

Der Beschwerdeführer hat den ihm für das kantonale Rechtsmittelverfahren auferlegten Kostenvorschuss erst am 23. Juli 2001 geleistet, also nach Ablauf der hierfür angesetzten Zahlungsfrist (13. Juli 2001). Der Rekurskommission lässt sich insofern nicht vorwerfen, sie habe das kantonale Recht in einer mit Bundes(verfassungs)recht nicht vereinbaren Weise angewendet.

Nun macht der Beschwerdeführer allerdings geltend, er sei aufgrund beruflicher und militärischer Verpflichtungen abgehalten worden, die Bezahlung in die Wege zu leiten. Dieser allgemein gehaltene Hinweis genügt offensichtlich nicht, um das Vorliegen eines unverschuldeten Hindernisses an der rechtzeitigen Vornahme einer einfachen Prozesshandlung wie der Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Frist von gut 40 Tagen (Zahlungsaufforderung vom 29. Mai, letzter Tag der Frist 13. Juli 2001) darzutun, was gemäss § 147 Abs. 5 StG Voraussetzung für die Wiederherstellung der versäumten Frist und damit die Beseitigung der Säumnisfolge (Abschreibungsverfügung) wäre. So wird nicht einmal ausgeführt, zu welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer im Militärdienst war. Unter diesen Umständen ist unerheblich, ob Art. 133 Abs. 3 DBG (betreffend Verpassen der Einsprachefrist), welcher gemäss Art. 140 Abs. 4 DBG auch im Verfahren vor der Rekurskommission sinngemäss gilt, allenfalls auch hinsichtlich der Fristeinhaltung für die Bezahlung des Kostenvorschusses Rechnung zu tragen wäre; der Beschwerdeführer hat jedenfalls nicht glaubhaft gemacht, dass Militärdienst oder andere erhebliche Gründe ihn von der Einhaltung der Zahlungsfrist abgehalten haben könnten.

4. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, und sie ist im vereinfachten Verfahren (Art. 36a OG), ohne Schriftenwechsel, abzuweisen.

Dementsprechend sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, welcher von der ihm eingeräumten Gelegenheit, die Beschwerde ohne Kostenfolge zurückzuziehen, nicht Gebrauch gemacht hat (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG).

Demgemäss wird erkannt:

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.